

Zwischen

Frau
Mag. Gabriele Willy

Sachsenheimstr. 7
6900 Bregenz
info@mencos.eu
(im Folgenden Coach genannt)

und

Herrn/Frau/Firma

[Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse]
(im Folgenden Coachee genannt)
(Coach und Coachee gemeinsam auch als Parteien bezeichnet)

wird nachstehender

COACHING-/BERATUNGSVERTRAG

abgeschlossen:

1 Inhalte des Coaching-/Beratungsauftrags

Der Inhalt und gegebenenfalls das Ziel des Coachings/der Beratung beziehungsweise der einzelnen Einheiten (im Folgenden Auftrag genannt) werden zwischen Coach und Coachee gemeinsam im Rahmen einer Auftragsklärung festgelegt.

Coaching erfordert die aktive Mitarbeit des Coachee, dieser leistet die eigentliche Veränderungsarbeit. Der Coach steht als fachkundiger Prozessbegleiter zur Seite. Die Wahl der Methode wie auch deren Abänderung unterliegt der Entscheidung des Coachs.

Der Coachee handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst. Er ist für seine physische und psychische Gesundheit sowie sein Wohlbefinden während den Coaching-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen, die der Coachee aufgrund des Coachings durchführt, liegen in seinem Verantwortungsbereich.

Der Coach arbeitet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters. Die Haftung wird – mit Ausnahme einer Haftung für Personenschäden – auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

2 Vorerkrankungen

Der Coachee versichert, dass er weder Medikamente einnimmt noch an einer Erkrankung leidet oder eine Diagnose hat, die einem Coachingprozess und/oder der Erfüllung des Auftrags aus medizinischen, psychotherapeutischen, psychologischen oder sonstigen Gründen entgegenstehen und versichert darüber hinaus, sich in Bezug auf den Coachingprozess und/oder für den Zeitraum der Coachingintervalle in keiner ärztlichen, psychologischen oder psychotherapeutischen Behandlung zu befinden.

Der Coachee befindet sich seit _____[Datum] bei _____[Arzt/Therapeut/Psychologe] in Behandlung. Der Coachee hat seinen behandelnden Arzt/Therapeut/Psychologen im Vorfeld des Abschlusses dieses Vertrages über die Aufnahme der Coaching-Arbeit informiert. Seitens des behandelnden Arztes/Therapeuten/Psychologen wurden [keine/folgende] _____ Bedenken erhoben:

Der Coachee nimmt zur Kenntnis, dass bei Diagnosen, Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme ein sinnvoller Coachingprozess nicht gewährleistet werden kann und wird den Coach bei Vorliegen einer Krankheit oder Diagnose im obigen Sinn umgehend informieren.

3 Ort des Coachings

Sofern im Einzelfall nichts anderes zwischen dem Coach und dem Coachee vereinbart wird, finden die Coaching-Einheiten in den Räumlichkeiten des Coachs statt. Wird im Einzelfall ein abweichender Ort vereinbart, so kann der Coach zusätzlich eine Anfahrtskostenpauschale in Höhe der angefallenen Kosten auf Basis der Tarife öffentlicher Verkehrsmittel verrechnen.

4 Zahlungsbedingungen

Im Erhebungsgespräch werden die nötigen Einheiten und darauf abgestimmt das Honorar vereinbart. Es werden monatliche Rechnungen gestellt. Bei Pauschalangeboten (z.B. Workshops) ist der Gesamtbetrag vor Beginn der Erbringung der Pauschalleistung zu begleichen.

Bezahlt der Coachee trotz Fälligkeit nicht, so ist der Coach ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen von 4 Prozent pro Jahr einzufordern. Darüber hinaus kann der Coach auch den Ersatz anderer, vom Coachee verschuldeter Schäden geltend machen, beispielsweise die notwendigen Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen. Insbesondere wird der Coach dem Coachee für jede schriftliche Mahnung einen Betrag von EUR 5,00 in Rechnung stellen.

5 Termine, Zeitintervalle und Ausfallshonorar

Die Termine und Zeitintervalle für die abzuhaltenden Coaching-Einheiten werden im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt und sind beidseitig verbindlich. Kann der Coachee eine Einheit nicht wahrnehmen, so hat er dies dem Coach so früh wie möglich mitzuteilen (Absage).

Erfolgt die Absage weniger als einen Werktag vor dem Termin, so ist das für diese Coaching-Einheit vereinbarte Honorar vom Coachee zu bezahlen.

Sofern der Coach eine Coaching-Einheit nicht wahrnehmen kann, wird er im Einvernehmen mit dem Coachee einen zeitnahen Ersatztermin vereinbaren.

6 Anlagen

Der Coachee bestätigt, folgende Anlage zu diesem Vertrag erhalten zu haben und diesbezüglich ausreichend informiert worden zu sein:

Anlage ./1 Beschreibung und Standesregeln Coaching/Lebens- und Sozialberatung

Die Informationen zum Datenschutz sind der Homepage www.mencos.eu zu entnehmen.

ANLAGE ./1 Coaching/Lebens- und Sozialberatung – Beschreibung und gesetzliche Bestimmungen

Coaching ist ein Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung und darf nur mit Gewerbeberechtigung ausgeübt werden. § 119 Gewerbeordnung sowie die Verordnung über die Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung geben den gesetzlichen Rahmen vor.

1 Prinzipien des Coachings: Auftrag, Selbststeuerung, Selbstverantwortung, Aktive Mitarbeit

Zu Beginn des Coachings legen Coach und Coachee die Inhalte und Zielsetzungen des Coachings fest (Auftrag).

Zweck von Coaching ist eine bessere persönliche Handlungs-, Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Coachee zu erreichen. Der Coach wird den Coachee bei gemeinsamen Treffen im Rahmen eines ressourcen-, lösungs- und zielorientierten Prozesses bei der Erarbeitung des Auftrags anleiten, beraten und unterstützen. Die Gestaltung des Prozesses sowie die Wahl der Methode unterliegt der Entscheidung des Coachs und kann jederzeit auch ohne Mitteilung an den Coachee geändert werden. Der Coach wird die eingesetzten Methoden oder Techniken dem Coachee bei Bedarf erläutern sowie auf mögliche Ergebnisse hinweisen.

Eine erfolgreiche Arbeit erfordert die aktive Mitarbeit des Coachee. Der Coachee sollte bereit und offen sein, sich mit sich selbst und seiner Situation auseinanderzusetzen und sich persönlich zu verändern. Die eigentliche Veränderungsarbeit wird von dem Coachee selbst geleistet. Der Coachee bestimmt die Detailinhalte und Tiefe des Coachings. Der Coachee handelt in jeder Phase der gemeinsamen Arbeit eigenverantwortlich und ist sich dessen bewusst.

2 Abgrenzung zur Therapie und sonstigen Heilbehandlungen

Im Rahmen des Coachings werden kein/e Diagnose, Therapien oder Behandlungen im medizinischen, psychologischen oder psychotherapeutischen Sinne durchgeführt, oder Heilkunde im gesetzlichen Sinne ausgeübt. Coaching stellt somit keinen Ersatz für eine medizinische, psychologische oder psychotherapeutische Diagnose, Therapie oder Behandlung dar. Laufende Behandlungen in diesen Bereichen sollen daher weder unter- noch abgebrochen werden, oder gar unterlassen werden.

3 Vorerkrankungen

Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme lassen einen sinnvollen Coachingprozess oft nicht zu. Im schlimmsten Fall kann es durch Coaching zu negativen Auswirkungen auf den Heilungsprozess kommen.

Aus diesem Grund hat der Coachee den Coach über Diagnosen, psychische Erkrankungen oder Medikamenteneinnahme zu unterrichten; der Coach wird seinerseits den Coachee bei Vermutung des Vorliegens einer (psychischen) Krankheit den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung empfehlen.

Darüber hinaus ist der Coachee jedoch für sein Wohlbefinden, seine physische und psychische Gesundheit während den Coaching-Einheiten in vollem Umfang selbst verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen die der Coachee aufgrund des Coachings durchführt, liegen in seinem Verantwortungsbereich.

4 Geheimhaltung

Der Coach ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Coachee den Coach ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet oder der Coach aufgrund gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet ist. Inwieweit der Coach von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses, zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt gewordenen Umstände in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit ist, richtet sich nach den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

Der Coach ist zur Zusammenarbeit mit Kolleg_innen seiner Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe verpflichtet, wenn dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich ist.

Der Coach ist berechtigt, zwecks Qualitätssicherung seiner Arbeit die Coachingsituation anonymisiert in einer Supervisions- oder Intervisionsgruppe zu reflektieren.